

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1884

18 (30.9.1884)

M
Jahrg. XXXVIII.

1884.

Ärztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 18.

30. September.

Der 12. Deutsche Aerztetag zu Eisenach

am 12. und 13. September 1884.

Durch die deutsche Gewerbeordnung von 1869 gelangte der ärztliche Stand in Deutschland nach langem Ringen erstmals in die Lage und Möglichkeit, seine wichtigste und naheliegendste Angelegenheit, die wirtschaftliche, selbstständig ordnen und verfolgen zu können. Die drei Grundpfeiler vortheilhaften und gedeihlichen ärztlichen Wirkens: die Freizügigkeit, die Freiwilligkeit der Hülfeleistung und die Selbsttaxirung derselben waren durch dieses Gesetz garantirt, zugleich mit der Unentziehbarkeit der einmal auf Grund einheitlich geordneter Prüfungsnormen ausgesprochenen Approbation. Von dem Jahre 1872 an, als die Kehrseiten der Einreihung in die Gewerbeordnung sich geltend zu machen angingen, wendeten sich die ärztlichen korporativen Bestrebungen mit Vorliebe der Schaffung einer allgemeinen deutschen Aerzterordnung zu, wodurch die Beziehungen des Standes zum Staat und zu den Interessen und Bedürfnissen des letzteren in einheitlicher Weise geregelt und den hieraus unvermeidlich resultirenden Pflichten gewisse Rechte gegenüber gestellt werden sollten, welche letztere ihren vorzugsweisen Ausdruck in dem Verlangen einer Mitwirkung einer ärztlichen Ständesvertretung bei dieser Grenzregulirung fand. Im Jahre 1882 hat der Deutsche Aerztetag zu Nürnberg einen dahin zielenden Entwurf angenommen und dem Reichstag unterbreitet, welcher seinerseits wieder die Berechtigung zu einer solchen Neuordnung anerkannte, indem er durch eine Resolution den Herrn Reichskanzler ersuchte: „Vorsorge zu treffen, daß dem Reichstage ein Gesetzesentwurf über Herstellung einer Aerzterordnung vorgelegt werde, in welchem Organen der Berufsgenossen eine ehrenrichterliche Strafgewalt über dieselben beigelegt wird“. In Gemäßheit und zur Erledigung dieser Resolution

richtete der Herr Reichskanzler unter dem 24. Dezember 1883 an die Bundesregierungen die genugsam bekannten drei Fragen über die Bedingungen zur Ausübung des ärztlichen Berufes, über eine staatliche Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit der Aerzte, sowie über eine an Organe des ärztlichen Standes zu übertragende Disziplinar- oder ehrengerichtliche Gewalt über die Berufsgenossen. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 hatte schon vor Bekanntwerden dieser Fragen durch eine bayerische und die viel besprochenen badischen Verordnungen zu praktischer Lösung der dritten Frage geführt, welche bei Besprechung dieser Angelegenheit seitens des Aerztes am 1. Juli 1883 notwendig in Betracht kommen mußten, um so mehr, als Baden aus dieser Veranlassung neben der Approbationsentziehung noch die Verletzung der Berufspflichten und der Standeswürde der Entscheidung einer Disziplinkammer von Standesgenossen unterbreitet hatte. Dieses Verfahren hatte verschiedenartige Beurtheilung, besonders in Berliner ärztlichen Kreisen gefunden und ließen auch sonstige Vorkommnisse eine lebhafte Diskussion darüber erwarten. So viel als Einleitung zu den Verhandlungen des Aerztes am 1. Juli 1883 zu Eisenach. Derselbe wurde am 12. September Morgens 9 Uhr in dem vielen Delegirten wohlbekannten Clemdasaale eröffnet. Es waren 78 Delegirte, die zusammen 110 Vereine mit 6801 Mitgliedern repräsentirten, welche unter dem bewährten Vorsitz von Sanitätsrath Dr. C. Graf zusammentraten. Aus Baden waren Gschbacher aus Freiburg, Lindmann aus Mannheim und Arnsperger aus Karlsruhe als Delegirte, und Dr. Blume von Philippsburg als Theilnehmer anwesend.

Graf's einleitende Worte, von Ueberzeugungstreue und Begeisterung für die gemeinsame Sache durchweht und formvollendet verfaßt und vorgetragen, gedachten zunächst des dahin geschiedenen Stephani, wiesen dann auf die Wichtigkeit der bevorstehenden preussischen Medizinalreform und die Erörterung der Frage der Aerzteordnung durch die Reichsbehörde hin und berührten dabei die badischen Verordnungen mit folgenden Worten:

„Daß die badische Decemberverordnung über die Einsetzung einer Disziplinarkammer für Aerzte die Aufmerksamkeit aller ärztlichen Kreise Deutschlands in hohem Maße erregte, war durchaus erklärlich und berechtigt; denn wenn jene Verordnung auch nur für Baden Gültigkeit hat, so sind doch in Folge der Freizügigkeit durch sie alle deutschen Aerzte indirect betroffen worden. Gegen ihre formelle Berechtigung sind unsers Wissens begründete Einwendungen bisher nicht erhoben; dieselbe stützt sich auf ältere badische Gesetze, welche nach dem Wortlaut des §. 144 der Gewerbeordnung ihre Gültigkeit behalten haben, während analoge Bestimmungen für die übrigen Bundesstaaten nicht existiren; für ihre materielle Beurtheilung dürfen wir

aber nicht vergessen, daß jene neue Formulirung in vollem Einverständnis mit der Vertretung der badischen Aerzte erfolgt ist, und daß die letztere diese Disciplinarkammern — abgesehen von dem wenig glücklich gewählten Namen — als eine mit den von uns beschlossenen „Grundzügen einer Aerzteordnung“ in vollstem Einflange befindliche Institution bezeichnet hat, durch welche das Urtheil darüber, ob ein Arzt seine Berufspflichten verletzt oder sich der Achtung, welche sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe, nicht in die Hände von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten, sondern eines frei gewählten Collegiums von Standesgenossen gelegt ist. Somit hat Baden das erste Experiment eines staatlich eingesetzten ärztlichen Ehrengerichts gemacht, welches für unser weiteres Vorgehen nur lehrreich sein kann“ und fährt dann fort:

„Als das erste von uns zu erstrebende Ziel betrachten wir nach wie vor die bisher nur in einzelnen Bundesstaaten durchgeführte Organisation des ärztlichen Standes in ganz Deutschland, das heißt: die Schaffung von Organen, welche aus freier Wahl der Aerzte hervorgegangen, vom Staate als die legitimen Vertreter des Standes anerkannt werden und mit welchen er in fortwährender Beziehung bleibt. Wir erachten die allgemeine Einführung solcher ärztlichen Standesvertretungen auch als die nothwendige Grundlage einer deutschen Aerzteordnung.“

Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und einem Antrag von Düsseldorf zur Geschäftsordnung gelangten zunächst folgende Theesen des Referenten Wallich's von Altona zu dem Schreiben des Reichskanzlers über die Grundzüge einer zu erlassenden Deutschen Aerzteordnung zur Discussion:

1. In der Frage nach dem Bedürfnisse einer von Reichswegen zu erlassenden Aerzteordnung steht der Aerztetag noch heute auf dem Boden der Beschlüsse des 10. Aerztetages zu Nürnberg. (Ver. Bl. Nr. 123, Juli 1832, pag. 132.)
2. Für die Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Approbation Vorbedingung. Vor deren Entziehung nach §. 53 der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juli 1833 ist die Standesvertretung zu hören.
3. Eine staatliche Beaufsichtigung der privaten Berufsthätigkeit der Aerzte ist nicht statthaft.
4. Eine Verletzung ärztlicher Berufspflichten, soweit sie nicht mit gesetzlicher Strafe bedroht ist, kann nur durch Organe des ärztlichen Standes, welchen ehrengerichtliche Gewalt übertragen ist, beurtheilt werden.

Diesen Theesen gegenüber ward von den Herren Eigenbrodt, Cnyrim und Genossen beantragt, der Aerztetag solle erklären:

„Eine für das Reich gültige Ärzteordnung ist wünschenswerth, der jetzige Zeitpunkt aber ist zum Erlaß einer solchen nicht geeignet.“

Ferner sei auf das Schreiben des Reichskanzlers zu erwidern:

1. An der durch die Gewerbeordnung von 1869 für die Ausübung des ärztlichen Berufs geschaffenen Rechtslage darf durch eine etwa zu erlassende Ärzteordnung nichts geändert werden.
2. Eine staatliche Beaufsichtigung der privaten Berufsthätigkeit der Ärzte ist unstatthaft (welcher Passus sich mit Nr. 2 der Ausfußanträge deckt).
3. Die Einführung einer an die Organe des ärztlichen Standes zu übertragenden disciplinären oder ehrengerichtlichen Gewalt über ihre Berufsgenossen ist abzulehnen, da durch eine solche die durch die Gewerbeordnung von 1869 geschaffene Rechtslage wesentlich geändert würde.

Ehe in die Discussion dieser einander ziemlich schroff entgegenstehenden Anschauungen eingetreten wurde, legte Eschbacher in klaren und bestimmten Worten dar, wie die so viel besprochenen badischen Verordnungen auf durchaus loyalem Wege, durch Uebereinstimmung von Regierung und Vertretung der Ärzte, zu Stande gekommen seien, daß dieselben den lange gehegten Wünschen der letzteren entsprächen, wie sich thatsächlich nicht eine wesentlich dissentirende Stimme innerhalb des Kreises derselben erhoben habe, die doch ihre Ansicht offen und ohne Rücksicht auszusprechen gewohnt seien, daß gegenüber von acht Ärzten dem juristischen Vorsitzenden, der durch die Gewerbeordnungsbestimmung nothwendig geworden sei, keinerlei prinzipielle oder bevormundende Absicht beizumessen sei, daß die Berufspflichten schon lange bestanden und eher vermindert worden seien, daß im Hinblick auf das Verhalten mancher außerhalb der Vereinstehenden Collegen, die sich um Ehrengerichte und dergleichen nichts kümmerten, es als ein Postulat der Staatsgemeinschaft anerkannt werden müsse, gegen solche vorgehen zu können, daß dieses Vorgehen aber jetzt ganz in den Händen frei gewählter Berufsgenossen liege. Das sei ein großer Fortschritt und die badischen Behörden sowohl wie die Ärzte hätten statt der Angriffe, die entschieden zurückgewiesen werden, eher Dank und Anerkennung verdient, besonders aus den Theilen Deutschlands, in denen noch keinerlei Standesvertretung bestehe. Diese mit der dem Redner eigenen Wärme und Sicherheit gegebene Darstellung verfehlte nicht, einen günstigen Eindruck auf die Versammlung zu machen, der sich in lauten Beifallsbezeugungen an deren Schluß äußerte. Ueberhaupt neigte sich im weiteren Verlauf die Ansicht der größten Mehrzahl der Anwesenden immer mehr der Auffassung Badens zu, dessen Vertreter mit überaus wohlthuernder Freundlichkeit und collegialischer Herzlichkeit von allen An-

wesenden begrüßt und geehrt wurden. Diese Stimmung fand ihren Gipfel und Hauptausdruck durch einen während des folgenden Festessens auf Herr Generalarzt Hofmann, den eigentlichen geistigen Vater der Ärzteordnung, von Aub ausgebrachten Toast, der sich zu einer äußerst begeisterten Kundgebung der Verehrung und Anerkennung für den Mann gestaltete, dem der ärztliche Stand in und außer Badens so viel zu danken hat. Es wurde dieser Stimmung durch ein Telegramm an Herrn Hofmann Ausdruck verliehen.

Dieser durch Eschbacher's Worte angeregten Stimmung gegenüber hatte die Opposition einen ziemlich schwierigen Stand. Sie löste ihre Aufgabe mit unleugbarem Geschick und vollständiger Wahrung ihres Standpunktes. Ihre Hauptredner, Eigenbrodt (Darmstadt) und Cnyrim (Frankfurt), wiesen mit großer oratorischer Gewandtheit auf die zur Zeit herrschende sozialpolitische Strömung hin und wollten aus den badischen Verordnungen in Verbindung mit den im Jahre 1882 gemachten Vorschlägen der Reichsregierung und dem Schreiben des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1883 ein planvolles Vorgehen erkennen, um den ärztlichen Stand in bureaukratisch-administrative Banden zu schlagen, die wohl in Baden patriarchalisch und unfühler, in anderen deutschen Ländern um so drückender sein könnten. In dem Rahmen der Gewerbeordnung sei genügender Raum für ehrengerichtliche Bestrebungen innerhalb der Vereine, da bei gehöriger Organisation leicht die nöthige Disciplin aufrecht erhalten werden könnte. Je weniger Verührungspunkte mit dem Staat, um so besser! Diesem Standpunkte gegenüber betonte die Mehrzahl der anderen Redner, der Referent Wallichs (Altona), Lindmann (Mannheim), Aub (Feuchtwangen), Dörfler (Weißenburg), Noak (Oberschlesien), Rosenthal (Würzburg) Rintel (Berlin) u. s. w., es wäre eine Inconsequenz, heute die auf dem 10. Arztetag gefassten Beschlüsse fallen zu lassen, die Anfrage des Reichskanzlers sei lediglich informatorischer Art und politische Motive derselben in keiner Weise zu unterlegen, es sei auch ein ungerechtes Verfahren gegen den Ausschuß, der so viele Mühe und Zeit auf die Ärzteordnung verwendet habe, auf solche vage Vermuthungen hin diese jetzt fallen zu lassen; die zu erlassende Ärzteordnung werde ja jedenfalls dem Arztetag vorgelegt werden, der es dann in der Hand habe, Aenderungen im Sinne der Opposition zu erstreben. Lindmann (Mannheim) hob insbesondere hervor, daß er keineswegs mit der derzeit herrschenden sozialpolitischen und wirthschaftlichen Anschauung sympathisire, daß er aber die Ueberzeugung habe, daß Ehrengerichte gegen die schlimmsten Auswüchse des Standes unvermeidlich seien, daß aber die erwünschte Wirkung nur durch vollstreckbare Urtheile solcher Gerichte erreicht werden könne, gegen staatliche Beeinflussung bietet die freie Wahl der Mitglieder durch die Berufsgenossen genügende Sicherheit. Schließlich wurden die Anträge Eigenbrodt

und Genossen mit einer Minorität von 8—14 Stimmen verworfen und die Ausschlußanträge mit überwiegender Mehrheit, These 2 und 3 einstimmig angenommen.

(Schluß folgt.)

Bücherschau.

Die Vaccination, ihre experimentellen und erfahrungs-gemäßen Grundlagen und ihre Technik. Mit besonderer Berücksichtigung der animalen Vaccination. Von Dr. L. Pfeiffer, Geh. Med.-Rath und Vorstand des Großh. sächsischen Impfinstitutes in Weimar. Tübingen 1884. Preis 3 Mark.

Unter obigem Titel veröffentlicht der auf diesem Gebiete schon längst rühmlichst bekannte Herr Verfasser in gedrängter, aber nichtsdestoweniger sehr übersichtlicher und erschöpfender Darstellung seine Anschauungen und Erfahrungen über den Vaccinationsproceß und gibt sich der Hoffnung hin, daß durch diese kritische Uebersicht eine Anregung zu neuer Forschung und damit auch Vortheil der Impfspraxis nicht ausbleiben werde. Der Inhalt umfaßt hienach Theorie und Praxis der Impfung. In ersterer Richtung ist hervorzuheben, daß der Verfasser der Ansicht huldigt, daß die Proliferation des Keimes und die Schutzwirkung sich im Blut vollziehen und auch ohne Betheiligung des Rete Malpighii erfolgen könne. Mit dem Erscheinen des Anschlages hat die Durchsehung, die Impfsättigung des Individuums bereits einen äußerlichen Abschluß gefunden. Bezüglich der Abschwächung des Variola-Contagium legt der Verfasser den Hauptwerth auf die künstliche Verlegung der Infection in die Haut des Menschen, worauf der Erfolg der Inoculation der Variola hinweise. Es folgen dann Erörterungen über den Verlauf der Vaccine bei den Menschen und die relative Immunität der Geblatterten und Geimpften, sowie über die Degeneration der Vaccine. Der zweite Hauptabschnitt umfaßt die Impftechnik. Aus dem Inhalt dieses Abschnittes mag hier erwähnt werden, daß als Adresse für Capillarröhrchen jeder Art, cylindrische oder gebauchte, in drei Größen, C. Geister in Weimar bezeichnet wird, von wo auch eine zum Verschuß geeignete Masse als kalter Flaschenlack bezogen werden kann. Manchem badischen Impfarzt mag diese Notiz von Werth sein. Besondere Beachtung verdienen die aus reicher Erfahrung geschöpften Bemerkungen über die Beschaffung der humanisirten Lymph. Wie sehr aus dem Leben und den Beobachtungen geschöpft sind folgende Worte S. 107: „Von den die Impfung begleitenden Gefahren kommt ein nicht kleiner Theil auf zu geringe Sorgfalt, die man der Beschaffung der Lymph zuwendet. Die Einführung der Glycerinlymphe hat die bisher geübte directe Impfung von Arm zu Arm ganz in den Hintergrund gedrängt und haben sich mit der große Bequemlichkeiten bietenden Verwendung solcher Glycerinlymphe eine ganze Menge von Mißständen und Mißbräuchen eingeschlichen

Die animalische Impfung würde sicher nicht in der Weise, wie es geschieht, an Terrain gewinnen, wenn man sich von den liebge- wordenen Gewohnheiten und kleinen Vortheilen, die mit dem Gebrauche der Glycerinlymphe verbunden sind, wieder würde trennen wollen. Gewiß ist es auch dem vom Publikum der Vaccination entgegengebrachten Vertrauen nur schädlich gewesen, daß mit allgemeiner Einführung der conservirten Lymphhe fast jede Controle über die Güte der Lymphhe in Wegfall gekommen ist. Die traurige Thatsache, daß in neuerer Zeit verschiedene Impfpärzte haben gestraft werden können wegen Verwendung schlechter Lymphhe, hat auch innerhalb ärztlicher Kreise die Nothwendigkeit, dem Impfgeschäft mehr Sorgfalt und staatliche Beaufsichtigung zuzuwenden, zur Geltung gebracht.“

Ganz in Uebereinstimmung mit den den Impfpärzten unseres Landes vielfach kundgegebenen Anschauungen unserer Medizinalverwaltung faßt der Verfasser, dem gleichfalls die Leitung des Impfwesens eines kleineren Staates obliegt, die Aufgabe der derzeitigen Impfpraxis dahin zusammen, daß vorzugsweise dahin zu streben sei, die Infection mit Erysipelas zu vermeiden, und daß jeder kleine Fortschritt nach dieser Richtung dankbar zu begrüßen sei. „Dieser Aufgabe gegenüber werden die Bestrebungen für Einführung von animalen Impfstoff erst in zweite Reihe zu setzen sein.“ Diese Uebereinstimmung des Inhaltes des Buches mit den in Baden gültigen Impfinstructionen wird dasselbe den badischen Impfpärzten besonders werthvoll machen und wir zweifeln nicht, daß dasselbe bis zur nächstjährigen Impfperiode auf keinem Tisch solcher Aerzte fehlen wird, wozu der niedere Preis wesentlich beitragen dürfte.

Soeben gibt A. Bielefeld's Hofbuchhandlung in Karlsruhe einen höchst interessanten Antiquariatskatalog heraus, umfassend „Choleraschriften“. Derselbe bringt die reichhaltige hinterlassene Bibliothek des Geheimen Rathes Dr. Rob. Volz mit 531 Werken, unter denen viele Seltenheiten und solche, die nie in den Buchhandel kamen, sich befinden. Der Katalog wird auf Verlangen jedem Interessenten von obengenannter Firma gratis und franco zugesandt. Wohl selten dürfte eine so seltene Sammlung zum Kaufe angeboten werden.

Kleinere Mittheilungen von und für Baden.

Cholera. Aus Anlaß des Ausbruches der Cholera in Italien sind bezüglich des Personen- und Gepäcverkehrs seitens der Schweiz folgende Maßnahmen getroffen worden: An den Eisenbahnstationen Chiasso und Bellinzona wird eine ärztliche Inspection der aus Italien kommenden Reisenden vorgenommen. Eine gleiche Inspection findet an den Posttrouten Bieg=Intra, Colico=Chiavenna=Samaden, Colico=Chiavenna=Chur und Poschiavo=Tirano,

an den Grenzorten Goudo, Castasegna, Splügendorf und Campocologno und für die Dampfschiffe des Langen- und Luganer-See an allen schweizerischen Landungsplätzen statt. Zur Ermöglichung letzterwähnter Inspection haben die italienischen Dampfschiffgesellschaften die Anordnungen des Bundesrathes angenommen. Ferner sind in der ganzen Schweiz Gasthöfe und Privathäuser, in denen Personen aus inficirten Gegenden Quartier nehmen, verhalten, jeweils von solchen Zuzügen Anzeige zu machen, worauf die betreffenden Sanitätsbehörden diese Quartiere unter ganz spezielle Controle zu stellen haben. Gleichzeitig wurde verfügt, daß die Wäsche von aus Italien zugereisten Personen während der ersten vier Wochen ihrer Anwesenheit nicht zur Wäsche gegeben werden soll, ehe sie der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen ist. An den Eisenbahnstationen Chiasso und Luino sollen die Personenvagen jeder Art regelmäßig ausgewechselt werden, so daß beiderseitiges Material nicht über die beiden Bahnhöfe hinaus verkehren darf. Ein gleicher Wagenwechsel ist für die internationalen Postrouuten in den Grenzorten vorgesehen. Mit Rücksicht auf diese umfassenden Maßregeln werden die seitens der Großherzoglichen Regierung aus Anlaß des Ausbruches der Cholera in Genf angeordneten Besichtigungen der Reisenden an den badischen Grenzstationen sistirt werden.

Pillen. Durch Urtheil der Strafkammer des Großherzoglichen Landgerichts Karlsruhe als Berufungsinstanz vom 22. September d. J. wurde eine Verurtheilung von 18 Mark Geldstrafe wegen Verabreichung von homöopathischen Streukügelchen auf Grund des §. 367, 3. ausgesprochen, nachdem der Sachverständige dieselben als unter den Begriff „Pillen“ gehörig bezeichnet und das Oberlandesgericht durch Urtheil vom 16. September d. J. sich dahin ausgesprochen hatte, daß bei Feststellung dieses Begriffes von der „stofflichen Zubereitung“ abzusehen sei.

Zeitung.

Niederlassungen und Wegzug. Arzt Dr. Hellbuch, approb. 1883, hat sich in Mosbach, Arzt Dr. Kompter, approb. 1883, in Bühl und Dr. Breitner, approb. 1882, in Philippsburg niedergelassen. Arzt Knab ist von Grosrinderfeld, A. Tauberbischofsheim, weggezogen.

Anzeigen.

Nachricht für Aerzte.

Die Stelle eines Arztes dahier ist neu zu besetzen; das jährliche Auerum für Behandlung der Ortsarmen beträgt 500 Mark. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen dahier einreichen, auch werden auf Verlangen die Anstellungsbedingungen sofort mitgetheilt.

Schriesheim, den 14. September 1884.

Bürgermeisteramt.

Hartmann.

26|2.1

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.